

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 im Innenstadtbereich

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-019/2023 in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Chemnitz, Stadtteil Zentrum, dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 3. Dezember 2023
aus Anlass der Veranstaltung „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“
2. am Sonntag, dem 17. Dezember 2023
aus Anlass der Veranstaltung „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“.

§ 2

In der Stadt Chemnitz dürfen gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 21. Mai 2023 im Stadtteil Zentrum
aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Hutfestival“ im Bereich Innenstadt begrenzt von der Theaterstraße, Brückenstraße und Bahnhofstraße

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 4

Die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 15.02.2023

gez. i. V. D. Ruscheinsky
Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)